

Laufzeit ab 1. Januar 2016

erstmalig kündbar zum 31. Dezember 2016

AVE vom ab

BAZ Nr. vom

ENTGELTTARIFVERTRAG

vom 17. Dezember 2015

FÜR SICHERHEITSDIENSTLEISTUNGEN IN HESSEN

gültig mit Wirkung vom 1. Januar 2016

Zwischen dem

BUNDESVERBAND DER SICHERHEITSWIRTSCHAFT,
Landesgruppe Hessen

- einerseits -

und der

Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft,
Landesbezirk Hessen, Frankfurt am Main

- andererseits -

wird folgender **Entgelttarifvertrag** abgeschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

räumlich: für das Land Hessen,

fachlich: für alle Betriebe und selbstständigen Betriebsabteilungen, die Sicherheitsdienstleistungen für Dritte durchführen,

persönlich: für alle Arbeitnehmer, die im räumlichen Geltungsbereich dieses Entgelttarifvertrages eingesetzt werden.

Alle Berufsbezeichnungen gelten sowohl für weibliche als auch für männliche Arbeitnehmer.

§ 2 Stundengrundentgelt

I.	<u>INTERVENTIONSDIENST / REVIERDIENST</u>	ab 01.02.2016 €/ Stunde
1.	Sicherheitsmitarbeiter im Interventions-/ Revierdienst	9,35
2.	Sicherheitsmitarbeiter in betriebseigenen Notruf- und Service-Leitstellen	9,74
II.	<u>OBJEKTSCHUTZDIENST</u>	
1.	Sicherheitsmitarbeiter im Objektschutzdienst	9,00
2.	Sicherheitsmitarbeiter im Objektschutzdienst mit Abschluss Geprüfte Schutz- und Sicherheitskraft oder IHK - geprüfte Werkschutzkraft, der vom Arbeitgeber in einer Funktion eingesetzt wird, für die die Leistungsbeschreibung diese Qualifikation ausdrücklich voraussetzt	11,42
3.	Servicekraft für Schutz und Sicherheit, die die Prüfung erfolgreich abgeschlossen hat und vom Arbeitgeber in einer Funktion eingesetzt wird, für die die Leistungsbeschreibung diese Qualifikation ausdrücklich voraussetzt	12,00
4.	Fachkraft für Schutz und Sicherheit, die die Prüfung erfolgreich abgeschlossen hat und vom Arbeitgeber in einer Funktion eingesetzt wird, für die die Leistungsbeschreibung diese Qualifikation ausdrücklich voraussetzt	13,51
5.	Sicherheitsmitarbeiter mit Abschluss IHK- Werkschutzmeister, der vom Arbeitgeber in einer Funktion eingesetzt wird, für die die Leistungsbeschreibung diese Qualifikation ausdrücklich voraussetzt	15,80
6.	Sicherheitsmitarbeiter im Öffentlichen Personenverkehr (ÖPV)	15,11
7.	Mitarbeiter im Prüfdienst zur Einnahmensicherung im Öffentlichen Personenverkehr (ÖPV)	13,52

	ab 01.02.2016 € / Stunde
8. Mitarbeiter, der als Hilfspolizist zur Überwachung des ruhenden Verkehrs im Auftrag einer Kommune tätig ist	13,17
9. Mitarbeiter, der zur Entstempelung von Kraftfahrzeugen im Auftrag eines öffentlichen Arbeitgebers eingesetzt ist	13,17
10. City-Streife in kommunalem Auftrag	15,11
III. <u>SICHERHEITSMITARBEITER IN MILITÄRISCHEN ANLAGEN</u>	
1. Sicherheitsmitarbeiter bei der Bundeswehr	10,00
2. Sicherheitsmitarbeiter bei der Bundeswehr als Konsolenbediener im Betreibermodell der Bundeswehr	11,00
3. Sicherheitsmitarbeiter bei den US-Stationierungstreitkräften sowie sonstigen US-militärischen Anlagen mit Schichtzeiten über 8 Stunden	9,43
4. Sicherheitsmitarbeiter bei den US-Stationierungstreitkräften sowie sonstigen US-militärischen Anlagen mit Schichtzeiten bis zu 8 Stunden	11,09
5. Rufbereitschaft im Betreibermodell der Bundeswehr	34,39
pauschal pro Schicht	

§ 3 Vergütung für Auszubildende

Die monatliche Vergütung für Auszubildende im Beruf „Fachkraft für Schutz und Sicherheit“ beträgt im

	ab 01.02.2016
	€ / Monat
1. Ausbildungsjahr	500,00
2. Ausbildungsjahr	600,00
3. Ausbildungsjahr	650,00

und ist bis zum letzten Werktag des Monats auszuzahlen.

§ 4 Zulagen

Zu den in § 2 aufgeführten Entgelten werden folgende Zulagen ab 01.02.2016 gewährt:

1. Wachführer,
die mit der Führung einer Gruppe von mehr
als 5 Sicherheitsmitarbeitern beauftragt sind
und als Wachführer ernannt sind..... pro Stunde 0,53 €
2. Sicherheitsmitarbeiter,
die zu Springern ernannt sind,
Teilzeit- und Aushilfskräfte anteilig pro Monat 34,23 €
3. Kontrolleure
Teilzeit- und Aushilfskräfte anteilig pro Monat 52,68 €
4. Sicherheitsmitarbeiter der Entgeltgruppe III.
erhalten bei Einsatz in Munitions- oder
Treibstofflagern eine Zulage von pro Stunde 0,27 €
5. Sicherheitsmitarbeiter der Entgeltgruppe III.,
die den Kontroll- und den Bereitschaftsdienst laut
Wachanweisung mit einem Diensthund ausüben und
eine entsprechende Hundeführer Ausbildung haben,
erhalten eine Zulage von pro Schicht 3,16 €
6. Feuerwehrmann mit Truppmannausbildung,
der auf Wunsch des Auftraggebers und des
Arbeitgebers als solcher eingesetzt wird pro Stunde 0,52 €
7. Sicherheitsmitarbeiter der Entgeltgruppe § 2 II. 1.
(Sicherheitsmitarbeiter im Objektschutzdienst)
erhalten für die Sicherheitsdienstleistung
- Schutz von Flüchtlingsunterkünften - pro Stunde 1,50 €

§ 5 Gehälter

Die monatlichen Grundgehälter betragen in den Gehaltsgruppen

	ab 01.02.2016 €
I. Büroaushilfskräfte / Schreibkräfte	1.750,88
II. Sekretär/in / Sachbearbeiter/in	2.082,80
III. Personalsachbearbeiter/in	2.418,03
IV. Finanzbuchhalter/in / Lohnbuchhalter/in	2.749,96

Soweit nach Eingruppierung des jeweiligen Arbeitnehmers das nach diesem Tarifvertrag vereinbarte Grundgehalt das tatsächlich mit dem jeweiligen Arbeitsvertrag vereinbarte Gehalt unterschreitet, gilt die Differenz zwischen dem Grundgehalt des jeweiligen Arbeitnehmers nach diesem Tarifvertrag und dem tatsächlich vereinbarten Gehalt als übertarifliche Zulage.

Erhöhungen der Vergütung durch Tarifvertrag können auf übertarifliche und/oder außertarifliche Vergütungsbestandteile angerechnet werden.

§ 6 Allgemeine Bestimmungen

1. Bisher bestehende günstigere einzelvertragliche Regelungen bleiben bestehen, soweit in diesem Tarifvertrag nicht anders lautend geregelt.
2. Die Tarifvertragsparteien verpflichten sich, im gegenseitigen Einvernehmen einen Antrag auf Allgemeinverbindlicherklärung zu stellen.

§ 7 Ausschlussfrist

1. Sämtliche gegenseitigen Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis erlöschen beiderseits drei Monate nach Fälligkeit, von oder gegen ausgeschiedene Arbeitnehmer jedoch nicht später als einen Monat nach Fälligkeit der Ansprüche für den Kalendermonat, in dem das Arbeitsverhältnis endet, sofern sie nicht vorher unter Angabe der Gründe schriftlich geltend gemacht worden sind.
2. Lehnt die Gegenpartei den Anspruch ab, so verfällt dieser, wenn er nicht innerhalb von 3 Monaten nach der Ablehnung gerichtlich geltend gemacht wird.
3. Von dieser Ausschlussfrist werden jedoch Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handlungen beruhen, nicht erfasst.

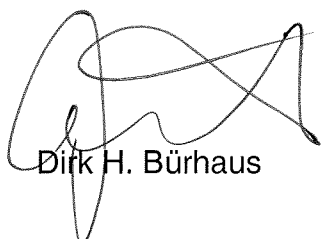
§ 8 Schlussbestimmungen

1. Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 01.01.2016 in Kraft und ist mit einer Frist von 3 Monaten, frühestens jedoch zum 31.12.2016 schriftlich kündbar. Gleichzeitig treten der Entgelttarifvertrag vom 24.01.2014, gültig vom 01.01.2014 nebst Protokollnotizen 1 bis 4 für das Wach- und Sicherheitsgewerbe außer Kraft.
2. Die Tarifvertragsparteien sind sich darüber einig, dass bei einer Kündigung dieses Tarifvertrages neue Verhandlungen noch während der Kündigungsfrist aufgenommen werden.

Bad Homburg, den 17. Dezember 2015

BUNDESVERBAND DER
SICHERHEITSWIRTSCHAFT
Landesgruppe Hessen

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
Landesbezirk Hessen, Frankfurt am Main



Dirk H. Bürhaus



Jürgen Bothner



Mathias Venema

**Laufzeit ab 1. Januar 2016
erstmalig kündbar zum 31. Dezember 2016**

AVE vom ab

BAZ Nr. vom

**PROTOKOLLNOTIZ 1
ZUM
ENTGELTTARIFVERTRAG
vom 17. Dezember 2015
FÜR SICHERHEITSDIENSTLEISTUNGEN
IN HESSEN**

gültig mit Wirkung vom 1. Januar 2016

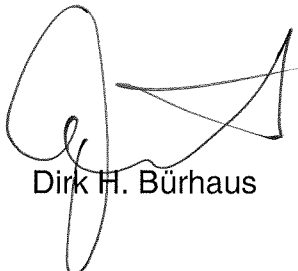
Die Tarifvertragsparteien vereinbaren, dass zum Zwecke der Altersvorsorge alle Entgeltbestandteile verwendet werden können.

Bestehende betriebliche Regelungen behalten ihre Gültigkeit.

Bad Homburg, den 17. Dezember 2015

BUNDESVERBAND DER
SICHERHEITSWIRTSCHAFT
Landesgruppe Hessen

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
Landesbezirk Hessen, Frankfurt am
Main



Dirk H. Bürhaus



Jürgen Bothner



Mathias Venema

Laufzeit ab 1. Januar 2016
erstmals kündbar zum 31. Dezember 2016

AVE vom ab

BAZ Nr. vom

PROTOKOLLNOTIZ 2
KERNTECHNISCHE ANLAGEN
ZUM
ENTGELTTARIFVERTRAG
vom 17. Dezember 2015
FÜR SICHERHEITSDIENSTLEISTUNGEN IN HESSEN
gültig mit Wirkung vom 1. Januar 2016

Die Stundengrundentgelte in nachfolgenden Entgeltgruppen betragen:

ab 01.02.2016

Vergütungsgruppe A:	12,46 €
Vergütungsgruppe B:	13,96 €
Vergütungsgruppe C:	14,97 €
Vergütungsgruppe D:	15,30 €
Vergütungsgruppe E:	15,40 €
Vergütungsgruppe F:	15,56 €
Vergütungsgruppe G:	17,48 €
Vergütungsgruppe H:	16,74 €
Vergütungsgruppe I:	16,73 €
Vergütungsgruppe J:	16,86 €
Vergütungsgruppe K:	21,55 €

Für die Arbeitnehmer werden nachstehende Vergütungsgruppen vereinbart:

Vergütungsgruppe A:	Sicherheitsmitarbeiter in der vertraglich vereinbarten „Probezeit“
Vergütungsgruppe B:	Sicherheitsmitarbeiter „nach der Probezeit“ frühestens ab dem 1. Tag des Folgemonats nach Ablauf der Probezeit
Vergütungsgruppe C:	Sicherheitsmitarbeiter „nach der Fachprüfung“, frühestens ab dem 1. Tag des Folgemonats nach erfolgreich abgelegter Werkschutz-Fachprüfung bzw. Nachfolgeregelung
Vergütungsgruppe D:	Sicherheitsmitarbeiter wie unter C „nach 5 Dienstjahren“, frühestens ab dem 1. Tag des Folgemonats nach Vollendung des 5. Dienstjahres
Vergütungsgruppe E:	„nach 7 Dienstjahren“, frühestens ab dem 1. Tag des Folgemonats nach Vollendung des 7. Dienstjahres
Vergütungsgruppe F:	„nach 10 Dienstjahren“, frühestens ab dem 1. Tag des Folgemonats nach Vollendung des 10. Dienstjahres

Vergütungsgruppe G:	Gruppenführer
Vergütungsgruppe H:	Stellvertretender Gruppenführer
Vergütungsgruppe I:	Strahlenschutz Helfer
Vergütungsgruppe J:	Strahlenschutzwerker
Vergütungsgruppe K:	Strahlenschutzfachkräfte

Bad Homburg, den 17. Dezember 2015

BUNDESVERBAND DER
SICHERHEITSWIRTSCHAFT
Landesgruppe Hessen

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
Landesbezirk Hessen, Frankfurt am Main

Dirk H. Bürhaus

Jürgen Bothner

Mathias Venema

Laufzeit ab 1. Januar 2016
erstmals kündbar zum 31. Dezember 2016

AVE vom: ab

BAZ Nr. vom

PROTOKOLLNOTIZ 3 ARBEITNEHMERÜBERLASSUNG

ZUM ENTGELTTARIFVERTRAG vom 17. Dezember 2015

FÜR SICHERHEITSDIENSTLEISTUNGEN IN HESSEN gültig mit Wirkung vom 1. Januar 2016

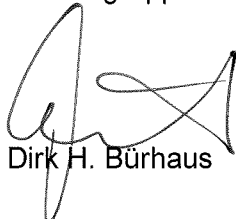
- a) Die Tarifvertragsparteien vereinbaren, dass Arbeitnehmer, die von Sicherheitsdienstleistungsunternehmen einem Entleiher im Rahmen des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) überlassen werden, in die entsprechende Entgeltgruppe des Entgelttarifvertrages entsprechend der überwiegend ausgeübten Tätigkeit einzugruppieren sind.

Auf Arbeitnehmer, die einem Entleiher im Rahmen des AÜG überlassen werden, finden die Bestimmungen des jeweiligen Mantel- bzw. Mantelrahmentarifvertrages des BDSW (Bundesverband der Sicherheitswirtschaft) in vollem Umfang Anwendung.

- b) Soweit eine Rechtsverordnung nach § 3a Abs. 2 AÜG eine verbindliche Lohnuntergrenze definiert, die hinsichtlich einer im Entgelttarifvertrag (einschließlich seiner Anhänge und Protokollnotizen) vereinbarten Entgeltgruppe eine höhere Vergütung vorsieht als dieser Entgelttarifvertrag einschließlich seiner Anhänge und Protokollnotizen, gilt in Bezug auf die dieser Entgeltgruppe unterfallenden, in der Arbeitnehmerüberlassung tätigen Arbeitnehmer statt der hier vereinbarten Vergütung der Lohn gemäß der Rechtsverordnung nach § 3a Abs. 2 AÜG.

Bad Homburg, den 17. Dezember 2015

BUNDESVERBAND DER
SICHERHEITSWIRTSCHAFT
Landesgruppe Hessen



Dirk H. Bürhaus

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
Landesbezirk Hessen, Frankfurt am Main



Jürgen Bothner



Mathias Venema